

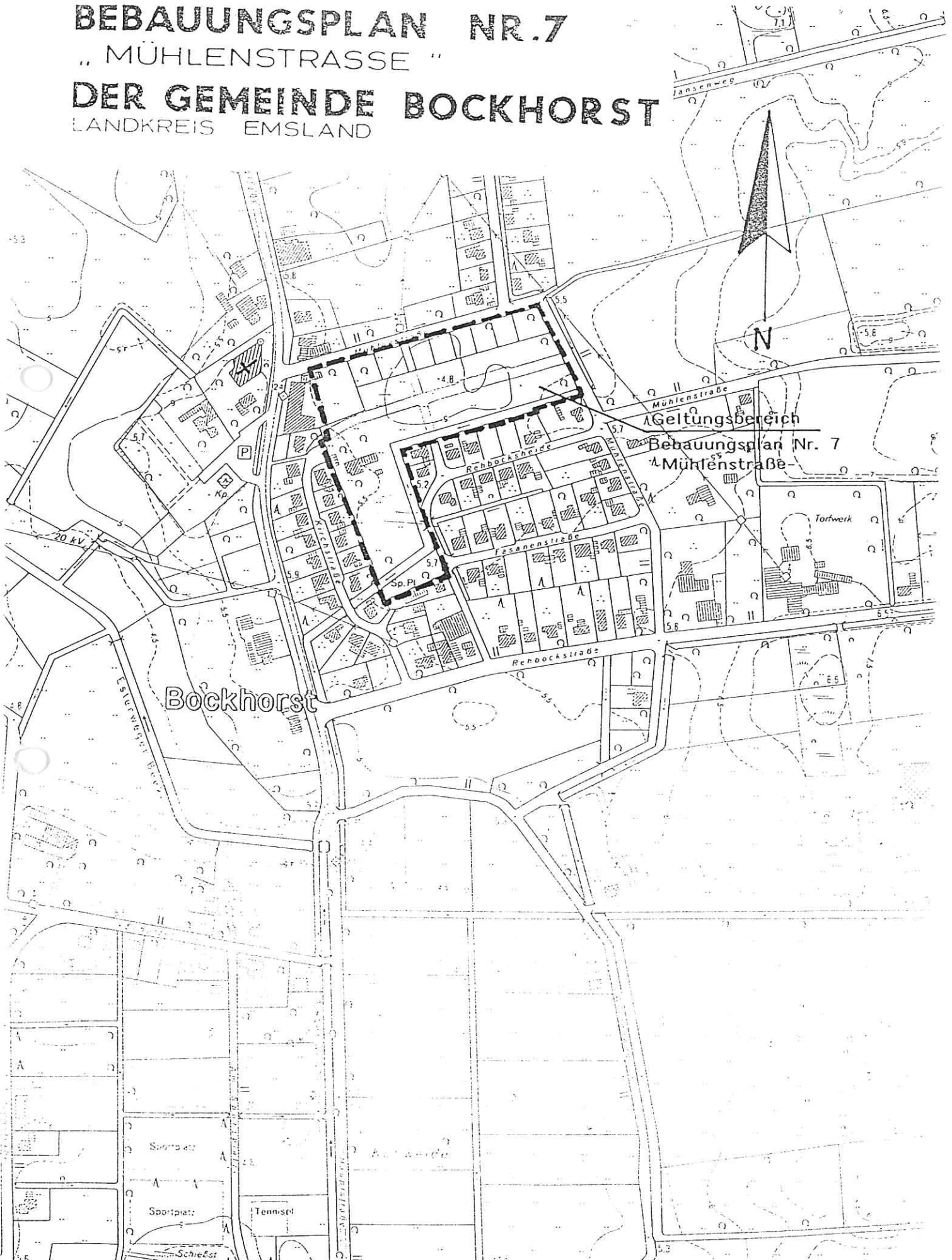
1. Änderung

BEBAUUNGSPLAN NR.7

„ MÜHLENSTRASSE “

DER GEMEINDE BOCKHORST

LANDKREIS EMSLAND



Satzung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7
Bezeichnung: "Mühlenstraße"
mit gestalterischen Festsetzungen
der Gemeinde Bockhorst
Landkreis Emsland

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Bockhorst die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Mühlenstraße", bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung, beschlossen.

§ 1

Ausnahmen von den Festsetzungen

Gemäß § 31 (1) BauGB werden die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 "Mühlenstraße" zugelassen:

- a) von der Zahl der festgesetzten Vollgeschosse um plus ein Geschöß, wenn es sich dabei um ein Vollgeschöß im Sinne des § 2 (4) der NBauO handelt und dieses Vollgeschöß im Dachgeschöß liegt. Die festgesetzte Geschößflächenzahl (GFZ) darf nicht überschritten wird.
- b) von der Stellung der baulichen Anlagen um 90 °.

§ 2

Gestalterische Festsetzungen

Die im Ursprungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung werden aufgehoben und wie folgt neu festgesetzt:

- a) Die Hauptgebäude sind mit geneigten Dächern zu errichten.
- b) Als Dachform werden Satteldächer, Walm- und Krüppelwalmdächer zugelassen.
- c) Die Dachneigung hat mindestens 30 ° zu betragen.

- d) Die Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind mit Flachdach oder in der gleichen Dachneigung wie die Hauptgebäude zu errichten.

§ 3

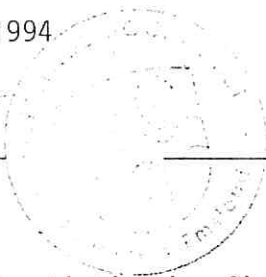
Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes sowie der gestalterischen Vorschriften außer Kraft.

Bockhorst, den 30. Juni 1994


-stellv. Bürgermeister-




Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Bockhorst hat in seiner Sitzung am 23.09.1993 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 07.10.1993 ortsüblich bekanntgemacht.

Bockhorst, den 01.08.1994


Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seinen Sitzungen am 23.09.1993 dem 1. Entwurf und am 17.03.1994 dem 2. Entwurf der 1. Änderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegungen wurden am 19.10.93 und 24.03.94 ortsüblich bekanntgemacht.

Der 1. Entwurf der 1. Änderung und der Begründung haben vom 27.10.93 bis 26.11.93 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

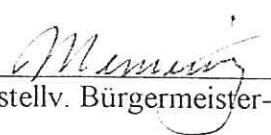
Der 2. Entwurf der 1. Änderung und der Begründung haben vom 05.04.94 bis 06.05.94 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.


Bockhorst, den 01.08.1994

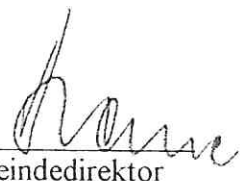

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die 1. Änderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 30. Juni 1994 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bockhorst, den 01.08.1994


 -stellv. Bürgermeister-




 Gemeindedirektor

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 (3) BauGB ist die 1. Änderung gem. §12 BauGB am _____ im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden.

Die 1. Änderung ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Bockhorst, den

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 1. Änderung gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB - nicht - geltendgemacht worden.

Bockhorst, den

Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung sind Mängel in der Abwägung gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB - nicht - geltendgemacht worden.

Bockhorst, den

Gemeindedirektor

Im Anzeigeverfahren gemäß Art. 19 III Abs. 2 S. 1 GG
 habe ich am Verfalltag des 20. Juni 1994
 Az. Nr. 512-10
 von Bockhorst, den 01.08.1994
 Mappen, den 20. Juni 1994
 Landkreis Emsland
 DER ANZEIGEN-SCHRIKATOR
 Im Auftrag
